



EIN WORT VORWEG....

Wer Nachwuchs erwartet, steht in der Regel vor vielen Fragen. Werden den Eltern stellen sich dabei unterschiedliche Herausforderungen und Situationen, in denen Hilfe willkommen und gern gesehen ist. Der Landkreis Cloppenburg möchte daher Sie, liebe Eltern, auf Ihrem Weg bestmöglich unterstützen und begleiten.

Gerade für junge Mütter und Väter ist es wichtig, die Bedürfnisse ihres Kindes zu verstehen und gegebenenfalls auf entsprechende Hilfsangebote zurückgreifen zu können.

In Ihrer Hand halten Sie einen Teil der ElternRat-Broschüre, die nach Themenbereichen in vier Ausgaben gegliedert ist. Je nach Bedarf können Sie sich für Informationen zu folgenden Themenbereichen entscheiden:

1. Von Anfang an – Gesundheit, Entwicklung, frühe Hilfen & Familienbildung
2. Familie und Beruf vereinbaren – Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung & (Wieder)Einstieg
3. **Rund ums Geld – Von Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt, Betreuungskosten & weitere Informationen**
4. Gut Beraten – Übersicht zu verschiedenen Beratungsstellen & Unterstützungsdiensten

Darüber hinaus stellt der Landkreis seit diesem Jahr mit der **Familienlotsin** auch eine kompetente Fachberaterin zu allen im „Elternrat“ vorgestellten Themen zur Verfügung. Vor allem wenn noch Fragen offenbleiben: Eine Familienlotsin unterstützt Eltern bei der Suche nach passenden Unterstützungsmöglichkeiten rund um „Kind und Familie“.

Der Landkreis Cloppenburg hat sich zum Ziel gesetzt, werdende Eltern und junge Familien zu informieren und zu ermutigen, Unterstützung- und Hilfsangebote im Kreisgebiet in Anspruch zu nehmen.

Hilfe anzunehmen, lohnt sich immer – selbst wenn es vielleicht nur kleine Tipps sind, die den Alltag leichter machen.
Für den geburtenreichsten Landkreis in Deutschland ist dieser Service somit nur folgerichtig.

Wir wünschen Ihnen und allen Leserinnen und Lesern, eine anregende und hoffentlich auch hilfreiche Lektüre

Johann Wimberg
Landrat

Vanessa Blome
Familienlotsin

INHALTSÜBERSICHT

Informationen zu
**Mutterschutz, Elternzeit,
Kinderbetreuung &
(Wieder)Einstieg**
finden Sie im
„ElternRatgeber II –
Familie & Beruf vereinbaren“

Inhalt

1. SCHWANGER UND BÜRGERGELD	4
2. MUTTERSCHAFTSGELD	6
3. ELTERNGELD	8
ELTERNGELDPLUS	9
4. KINDERGELD	11
5. KINDERZUSCHLAG	12
BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET	13
6. STICHWORT UNTERHALT	15
UNTERHALT DES KINDES	15
HILFE FÜR ALLEINERZIEHENDE – DER UNTERHALTSVORSCHUSS	16
BETREUUNGSUNTERHALT	17
EHEGATTEN- UND GESCHIEDENENUNTERHALT	18
7. KINDERBETREUUNGSKOSTEN UND BEITRAGSFREIHEIT IM KINDERGARTEN	20
BEITRAGSFREIER KINDERGARTEN	20
BETREUUNGSKOSTEN IN DER KINDERTAGESPFLEGE	21
8. WEITERE INFORMATIONEN	23
BABY AUSSTATTUNG UND MEHR	23
HAUSHALTSHILFE IM KRANKHEITSFALL	26
SOZIALE SCHULDNERBERATUNG	27
ZUSCHUSS FÜR VERHÜTUNGSMITTEL	29
PATENSCHAFTEN	31

1. SCHWANGER UND BÜRGERGELD

Schwangeren Frauen im Bürgergeldbezug stehen folgende Leistungen zu:

Art der Leistung	Zeitpunkt der Gewährung	Höhe der Leistung
Mehrbedarf für Schwangere	ab der 13. Schwangerschaftswoche	• 17 % der maßgeblichen Regelleistung • Mutterpass vorlegen
einmalige Leistung für Schwangerschaftsbekleidung	ab der 13. Schwangerschaftswoche	• pauschal 230 € • schriftlich beantragen
einmalige Leistung für Babyausstattung	5.-6. Schwangerschaftsmonat	• pauschal 330€ • schriftlich beantragen • Beihilfe für die Baby-Erstausrüstung der Wohnung, bis zu 160€ für: Kinderbett inkl. Matratze, Hochstuhl, Regal/Schrank • schriftlich beantragen
Mehrbedarf für Alleinerziehende	nach der Geburt des Kindes	Abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder.

Grundsätzlich gilt:

LEISTUNGEN VOM JOBCENTER

Anspruch auf Bürgergeld besteht: ab dem 15. Lebensjahr, bei Erwerbsfähigkeit, Hilfsbedürftigkeit und bei gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Die oben aufgeführten Leistungen können beim **Jobcenter Cloppenburg** und der **Außenstelle Friesoythe** formlos und schriftlich beantragt werden.

KOSTEN DER UNTERKUNFT

Durch die Geburt eines Kindes kann sich ein Bedarf für eine größere Wohnung ergeben. Kosten für einen Umzug können in angemessener Höhe übernommen werden, wenn dieser notwendig ist. Bitte sprechen Sie vor der Anmietung mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters.

Anspruch auf einmalige Leistungen können auch Schwangere/ Mütter haben, die keine Leistungen vom Jobcenter erhalten. Situationen, in denen unter Umständen ein Anspruch besteht, sind zum Beispiel bei Umzug, Trennung.

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das zuständige Jobcenter.

KONTAKT:

Jobcenter Cloppenburg

Adresse: Pingel-Anton -Platz 5 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 180 53-500

KONTAKT:

Jobcenter Friesoythe

Adresse: Thüler Straße 3 | 26169 Friesoythe

Telefon : 04491 9241-80

Weitere Infos



2. MUTTERSCHAFTSGELD

Das Mutterschaftsgeld sichert das Einkommen einer werdenden oder jungen Mutter in der Zeit, in der eine Beschäftigung aus Schutzgründen verboten ist.

Das Mutterschaftsgeld kann frühestens sieben Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin beantragt werden, da die diesbezügliche ärztliche Bescheinigung frühestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt werden darf.

Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag gezahlt. Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen erhalten nur freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen, die Anspruch auf Zahlung von Krankengeld haben.

Weitere Voraussetzungen für den Erhalt sind:

- Frauen müssen in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen oder
- der Arbeitgeber*in hat das Beschäftigungsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig gekündigt oder
- das Arbeitsverhältnis beginnt erst nach dem Anfang der Schutzfrist.

Dann entsteht der Anspruch mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn die Frau zu diesem Zeitpunkt Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei vollständig abgerechneten Kalendermonate.

Bei einer wöchentlichen Abrechnung handelt es sich um die letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist. Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13,00 € für den Kalendertag.

Weitere Infos



Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (zum Beispiel privat Krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210,00 €. Zuständig hierfür ist das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle).

Informationen und Antragsformulare stehen auf der Internetseite des Bundesversicherungsamtes zur Verfügung (www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html).

Direkt zur Homepage



Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Darüber hinaus gibt es ggfs. den sogenannten Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld. Wenn der durchschnittliche Nettolohn pro Kalendertag den Betrag von 13 Euro übersteigt - dies entspricht einem monatlichen Nettolohn von 390 Euro - muss der/die Arbeitgeber*in die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen.

3. ELTERNGELD

Das Elterngeld fängt einen Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes auf.

Es beträgt maximal 67 Prozent des durchschnittlichen nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten vor der Geburt monatlich verfügbaren laufenden Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 1.800 € und mindestens 300 €.

Eltern, können zwischen **Basis-Elterngeld**, **ElterngeldPlus** und **ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus** wählen.

Rückwirkend wird Elterngeld nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Einen Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, wenn sie

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- das Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen und
- nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind,
- *mit ihrem zu versteuernden Einkommen nicht die Einkommensgrenze für die sogenannte „Reichensteuer“ überschreiten (bei der elterngeldberechtigten Person entfällt der Anspruch, wenn sie im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielt hat; ist auch eine andere Person elterngeldberechtigt, entfällt der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen mehr als 300.000 € beträgt)*

Elterngeld kann bei der **Elterngeldstelle** des Landkreises Cloppenburg nach der Geburt eines Kindes beantragt werden (s. unten)

Bei **Mehrlingsgeburten** besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld erhöht sich um je 300,00 € für das 2. und jedes weitere Mehrlingskind (Mehrlingszuschlag).

Geringverdienende erhalten ein erhöhtes Elterngeld. Als gering verdienend gilt, wer im Jahr vor der Geburt monatlich durchschnittlich weniger als 1.000,00 € netto verdient hat. Je niedriger das Nettoeinkommen war, desto höher ist der prozentuale Ausgleich.

Um je 2,- €, die das Nettoeinkommen unter 1.000,00 € lag, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte.

Bei der Berechnung des Elterngeldes wird das Einkommen aus Teilzeitarbeit mitberücksichtigt. Die antragstellende Person erhält dann 67 Prozent (65 Prozent) der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlichen durchschnittlich erzielten Einkommen nach der Geburt.

Für **Familien mit mehr als einem Kind im Haushalt** wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens aber um 75,00 € im Monat erhöht. Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei Geschwisterkinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Laufzeit

Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für **maximal 14 Monate** gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen.

Ein Elternteil kann dabei höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn in dieser Zeit Erwerbseinkommen wegfällt und sich der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt.

ELTERNGELDPLUS

Den Partnerschaftsbonus, die Möglichkeit auf weitere zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, können Eltern in Anspruch nehmen, wenn sie gemeinsam für die Kinder da sein möchten und beide zeitgleich nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats des Kindes erwerbstätig sind.

Jeder Elternteil hat dann Anspruch auf zusätzliche Elterngeld-Plus-Monatsbeträge. Beide haben jedoch höchstens Anspruch auf vier zusätzliche Partnerschaftsbonusmonate, wenn sie diese mindestens für zwei Lebensmonate gleichzeitig und zusammenhängend in Anspruch nehmen.

Das ElterngeldPlus soll es den Eltern leichter machen, Elterngeld und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. Eltern, die nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, können die Bezugszeit von Elterngeld verlängern. **Aus einem Elterngeld-Monat werden zwei ElterngeldPlus-Monate.**

Dabei ersetzt das ElterngeldPlus, wie das bisherige Elterngeld auch, das wegfallende Einkommen. Die Höhe des ElterngeldPlus beträgt dabei höchstens die Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrages, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde. Die Eltern haben dabei auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus mehr Spielraum, um die Bedürfnisse des Kindes mit den Anforderungen im Beruf zu verbinden.

Dabei können die Eltern zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren.

Basiselterngeld kann bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats und ElterngeldPlus bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Voraussetzung ist, dass ab dem 15. Lebensmonat keine Unterbrechung eintritt und zumindest von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Auch ausländische Mitbürger*innen können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld bekommen.

KONTAKT:

Elterngeldstelle des Landkreises Cloppenburg

Adresse: Eschstraße | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 15-200

Email: elterngeld@lkclp.de

Direkt zur Homepage



Zum Online-Antrag



Weitere Infos



4. KINDERGELD

Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt und staffelt sich nach der Zahl der Kinder. Die Antragstellung und -bearbeitung erfolgt über die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Den Anspruch auf Kindergeld haben grundsätzlich die Eltern, wenn sie ihr Kind regelmäßig versorgen und es in ihrem Haushalt lebt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist aber auch eine Auszahlung an Dritte (z. B. das Kind) möglich.

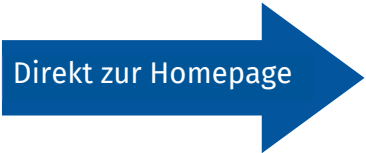
Kindergeld wird grundsätzlich für alle Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt und kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt werden. Die Höhe des Kindergeldes beträgt seit dem 01.01.2025 für jedes Kind pro Monat 255 €. Kindergeld erhält immer nur eine Person, in der Regel ein Elternteil. Bei mehreren Kindern werden die einzelnen Beträge als eine Summe ausgezahlt.

Die Zahlung von Kindergeld ist nicht von einem Einkommen abhängig.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, wird das Kindergeld in der Regel als Einkommen angerechnet.

Für die Antragstellung von Kindergeld und die Mitteilung von Veränderungen nutzen Sie bitte den Online-Formulardienst der Bundesagentur für Arbeit.

Auf der Internetseite der Arbeitsagentur erhalten Sie weitere Informationen zum Kindergeld:

 Direkt zur Homepage



5. KINDERZUSCHLAG

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss jedoch gesondert bei der Familienkasse gestellt werden.

Der Kinderzuschlag wurde zum 01.01.2024 auf monatlich bis zu 292 € pro Kind erhöht. In der Regel erhalten Sie Kinderzuschlag für 6 Monate. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, müssen Sie Kinderzuschlag neu beantragen.

Sie haben Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzungen für Kinderzuschlag:

- Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für Ihr Kind.
- Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 € bzw. 600 € (alleinerziehende Elternteile).
- Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen Kinderzuschlag und ggfs. Wohngeld erhalten würden.

Wie viel Kinderzuschlag Sie erhalten, hängt davon ab, wie viel Einkommen und Vermögen Sie, Ihr/Ihre Partner*in und Ihr Kind haben. Erhalten Sie Kinderzuschlag, müssen Sie die Familienkasse über Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse und die Ihrer Familie informieren.

Mit dem neuen Kinderzuschlag Digital (KizDigital) können Sie Kinderzuschlag auch online beantragen (s. unten).

KONTAKT:

Familienkasse Niedersachsen-Bremen

Adresse: Stau 70 | 26122 Oldenburg

Telefon: 0441 455 55-30 (Fragen zu Kindergeld / Kinderzuschlag /
Auszahlungstermine)
Der Anruf ist kostenfrei!

Email: familienkasse-niedersachsen-bremen@arbeitsagentur.de

Direkt zur Homepage



Zum Online-Antrag



BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Wenn Sie Anspruch auf den Kinderzuschlag wegen geringen Einkommens, auf Wohngeld, Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe nach SGB XII haben, bzw. Leistungen als Asylbewerbende beziehen, können Sie u. a. für Ausflüge, Sport- und Freizeitaktivitäten sowie gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, der Kindertagesstätte oder in der Tagespflege eine Kostenübernahme (Bildungskarte) für Ihr Kind bekommen.

Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte,
- mehrtägige Fahrten von Schule oder Kindertagesstätte,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule und Kindertagesstätte,
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Direkt zur Homepage



6. STICHWORT UNTERHALT

Während einer bestehenden Partnerschaft gestalten Eltern die finanzielle Grundlage des Familienlebens in der Regel gemeinsam. Ob Sie sich nach einer Beziehung ohne Trauschein trennen oder Ihre Ehe scheiden lassen: Bei gemeinsamen Kindern ist dann stets die Frage nach deren Unterhalt verbunden, oft auch für den/die Partner/in. Die Regelung von Unterhaltsansprüchen verläuft häufig nicht ohne Konflikte. Unterhalt wird grundsätzlich für die Zukunft geschuldet. Der Anspruch muss also nachweisbar und konkret beziffert eingefordert werden, damit Ansprüche nicht verloren gehen, wenn der/die Partner/in nicht zahlt.

Dabei ist die genaue Berechnung des Ehegatten- und Kindesunterhaltes sehr kompliziert, und eine falsche Annahme kann unter Umständen später große finanzielle Nachteile bringen.

Auch ist vielen **unverheirateten Frauen** nicht bekannt, dass sie bereits während der Schwangerschaft unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem werdenden Vater haben. Deshalb empfiehlt es sich, rechtzeitig Beratung und Unterstützung im Jugendamt oder in einer Beratungsstelle zu suchen. Sollten Ihnen für juristischen Rat die finanziellen Mittel fehlen, können Sie Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe beim Amtsgericht Cloppenburg oder über Ihren Rechtsbeistand beantragen.

UNTERHALT DES KINDES

Grundsätzlich sind Eltern verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Kinder gemeinsam zu sorgen. Eine Trennung oder Scheidung ändert daran nichts. Der Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist barunterhaltspflichtig, sofern er leistungsfähig ist.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs für Kinder ist unter anderem einkommensabhängig. Die Berechnung orientiert sich an den Sätzen der „Düsseldorfer Tabelle“.

Für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen können Sie sich an das Jugendamt wenden. Sie können dort auch eine Beistandschaft für Ihr Kind beantragen. Dann wird durch das Jugendamt unter anderem der

Unterhaltsanspruch geltend gemacht und die regelmäßige Zahlung überwacht. Weitere Informationen in der Broschüre „Die Beistandschaft“ (www.bmfsj.de).

KONTAKT:

Jugendamt des Landkreises Cloppenburg – Beistandschaft & Kindesunterhalt

Adresse: Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 15-212
04471 15-633
04471 15-557
04471 15-211
04471 15-845

Direkt zur Homepage



Weitere Infos



HILFE FÜR ALLEINERZIEHENDE – DER UNTERHALTSVORSCHUSS

Elternteile, die ihr(e) Kinder(er) allein erziehen und keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil bekommen, können beim Jugendamt des Landkreises Cloppenburg ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen.

Weitere Informationen sowie zum Antragsvordruck auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz über den QR-Code unten.

KONTAKT:

Jugendamt des Landkreises Cloppenburg – Unterhaltsvorschuss

Adresse: Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 15-211

Direkt zur Homepage



Weitere Infos



BETREUUNGSUNTERHALT

Wenn nach der Trennung vom anderen Elternteil wegen der Betreuung des Kindes der eigene Lebensunterhalt nicht bestritten werden kann, besteht mindestens bis zum dritten Geburtstag des Kindes Anspruch auf [Unterhalt für sich selbst](#) – unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht.

Der Anspruch kann sich über den dritten Geburtstag hinaus verlängern, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit den Belangen des Kindes nicht vereinbar ist oder keine Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind zur Verfügung steht. Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch ist, dass der unterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig ist.

[Die Zahlung des Kindesunterhalts ist vorrangig vor dem Betreuungsunterhalt.](#)

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, hat der betreuende Elternteil Anspruch auf kostenfreie Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Geltendmachung seines Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Für den unterhaltspflichtigen Elternteil sind die Unterhaltszahlungen „Unterhalt für bedürftige Personen“, die als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden können, wenn der unterstützte Elternteil über keine eigenen Einkünfte und kein Vermögen verfügt.

Weitere Infos



KONTAKT:

Jugendamt des Landkreises Cloppenburg – Beistandschaft & Kindesunterhalt

Adresse: Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 15-211
04471 15-212
04471 15-557
04471 15-633

Direkt zur Homepage



EHEGATTEN- UND GESCHIEDENENUNTERHALT

Wenn Ehepartner unterschiedlich hohes Einkommen haben, hat derjenige mit dem geringeren Einkommen ab dem Zeitpunkt der Trennung bis zum Inkrafttreten der Scheidung Anspruch auf Ehegattenunterhalt, wenn er oder sie bedürftig wird.

Während des ersten Trennungsjahres besteht keine Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Höhe der Unterhaltsleistung richtet sich nach der bisherigen und möglichen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen als Paar.

Nach Inkrafttreten der Scheidung kann die geringer verdienende Seite Geschiedenenunterhalt zum Ausgleich der verschiedenen Einkommen beanspruchen (Aufstockungsunterhalt).

Für den Geschiedenenunterhalt fordert der Gesetzgeber allerdings eine **gesteigerte Eigenverantwortung der Beteiligten**: Der Anspruch von geschiedenen Partner/innen ist dem Unterhaltsanspruch der Kinder gegenüber nachrangig. In den meisten Fällen wird er vom Gericht zeitlich begrenzt und stufenweise herabgesetzt. Beiden Parteien wird eine angemessene Erwerbstätigkeit zugemutet, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, der früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand entspricht. Wer nicht alters- oder krankheitsbedingt erwerbsunfähig ist, muss sich so früh wie möglich selbst versorgen. Dies gilt auch, wenn dadurch der Lebensstandard geringer wird als zu Ehezeiten.

Auch beim Ehegatten- und Geschiedenenunterhalt ist eine **individuelle fachkundige Rechtsberatung durch nichts zu ersetzen**. Nur wenn Sie rechtzeitig, nachweisbar und in der Höhe nachvollziehbare Forderungen stellen, sichern Sie sich Ihre Ansprüche.

7. KINDERBETREUUNGSKOSTEN UND BEITRAGSFREIHEIT IM KINDERGARTEN

Für alle Kinder unter drei Jahren wird die Kinderbetreuung im Landkreis Cloppenburg generell öffentlich gefördert, so dass Sie in keinem Fall die realen Kosten für die Betreuung bezahlen müssen.

Die Platzkosten werden finanziert aus Mitteln des Landes Niedersachsen, des Landkreises Cloppenburg, der Städte und Gemeinden und den Elternbeiträgen.

Der Elternbeitrag richtet sich unter anderem nach dem Familieneinkommen. Die Höhe des Elternbeitrages kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Anrechenbares Einkommen	Betreuungszeit: 10 Std. / Woche	Betreuungszeit: 15 Std. / Woche	Betreuungszeit: 20 Std. / Woche	Betreuungszeit: 25 Std. / Woche	Betreuungszeit: 30 Std. / Woche	Betreuungszeit: 40 Std. / Woche
Bis 26.000€	56,00€	66,00€	78,00€	98,00€	116,00€	155,00€
Bis 34.000€	66,00€	81,00€	96,00€	119,00€	143,00€	190,00€
Bis 44.000€	82,00€	102,00€	120,00€	150,00€	181,00€	240,00€
Bis 57.000€	104,00€	127,00€	148,00€	186,00€	223,00€	296,00€
Bis 68.000€	124,00€	151,00€	179,00€	224,00€	268,00€	357,00€
Ab 68.001€	142,00€	169,00€	198,00€	249,00€	295,00€	396,00€

Anträge und weitere Auskünfte sind bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung erhältlich. Dort besteht auch die Möglichkeit einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages zu stellen, sollten der Kostenbeitrag aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht aufgebracht werden können.

BEITRAGSFREIER KINDERGARTEN

Eltern in Niedersachsen müssen keine Gebühren für die Betreuung von Kindergartenkindern bezahlen.

Die Beitragsfreiheit gilt für Kinder ab dem dritten Geburtstag und für Betreuungszeiten von maximal acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Für Krippenkinder gilt die Kostenbefreiung ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie drei Jahre alt werden.

Wenn Ihr Kind von der Einschulung zurückgestellt wird, ist auch das zusätzliche Jahr bis zur Einschulung beitragsfrei.

BETREUUNGSKOSTEN IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Bei der Kinderbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson, kann der der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung die Übernahme der Betreuungskosten beantragt werden.

Für Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Förderanspruch ohne weitere Voraussetzungen für bis zu 20 Stunden in der Woche. Darüber hinaus können Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden, wenn

- diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten

Zur Erfüllung des Anspruches auf einen Betreuungsplatz können Eltern im Landkreis Cloppenburg zum Kindergarten im Bedarfsfall die Kindertagespflege in Anspruch nehmen.

Kinderbetreuungsplätze in der Kindertagespflege für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum letzten Kindergartenjahr sind im Landkreis Cloppenburg im Rahmen des Rechtsanspruches beitragsfrei für Eltern, die Kinderbetreuung ergänzend oder ersetzend zum Kindergartenangebot benötigen.

Regelangebote (Kindergarten einschl. Sonderöffnungszeiten, Hort, schulische Betreuungsangebote oder eine Ferienbetreuung) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertagespflegeperson muss eine Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. eine entsprechende Qualifikation besitzen. Informationen zur Kindertagespflege, u.a. die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege, und den Weg zum Kindertagespflegebüro

sowie weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Cloppenburg.

KONTAKT:

Jugendamt des Landkreises Cloppenburg – Budgetierung Kindertages-
einrichtungen

Adresse: Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 15-215
04471 15-221

Direkt zur Homepage



8. WEITERE INFORMATIONEN

BABY AUSSTATTUNG UND MEHR

Wenn ein Baby auf die Welt kommt, muss vieles angeschafft werden, vor allem wenn es das erste Kind ist.

Das kann zum einen ganz schön ins Geld gehen und dann sind es zum anderen oftmals Anschaffungen, die nur für einen überschaubaren Zeitraum gebracht werden. Da bleiben viele Sachen „fast-wie-neu“.

Mit Blick auf Nachhaltigkeit und der gleichzeitigen Möglichkeit Geld zu sparen, erfreuen sich Kindersachen-Flohmärkte, Second-Hand-Läden oder Tauschbörsen bei Familien großer Beliebtheit.

Im Landkreis Cloppenburg sind es gleich mehrere Anlaufstellen, die gebrauchte Schwangerschaftsbekleidung, Baby- und Kleinkindbekleidung, Erstausstattungsbedarf, Kinderspielzeug und vieles mehr unentgeltlich oder gegen einen geringen Kostenbeitrag zur Verfügung stellen. Und diese Läden freuen sich über neue Sachen, die dort abgegeben werden können, weil andere diese gut gebrauchen können.

KONTAKT:

Diakonie-Laden „Schwedenheim“

Adresse: Friesoyther Straße 9 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 184170

Zeiten: Dienstag: 10.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch & Donnerstag: 15.00 - 17.00 Uhr

Direkt zur Internetseite



KONTAKT:

DRK Kleiderladen Garrel

Adresse: Hinter dem Forde 9 | 49681 Garrel

Telefon: 04471 911044
0174 393957

Zeiten: Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr

DRK-Kleiderladen Molbergen

Adresse: Peheimer Straße 10 | 49696 Molbergen

Telefon: 04471 911044

Zeiten: Montag: 15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 10:00 – 13:00 Uhr
Zusätzlich jeden ersten Samstag im Monat
von 10:00 – 12:00 Uhr

DRK-Kleiderladen Ramsloh

Adresse: Hauptstraße 505 | 26683 Ramsloh

Telefon: 04471 911044

Zeiten: Dienstag: 15:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr

Direkt zur Internetseite



KONTAKT:

SkF-Laden Barßel (Sozialdienst kath. Frauen e.V.)

Adresse: Friesoyther Straße 9 | 26676 Barßel

Telefon: 0172 7891700
04499 9220901

Zeiten: Dienstag: 15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch & Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

SkF-Laden Cloppenburg (Sozialdienst kath. Frauen e. V.)

Adresse: Antoniusplatz 5 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 707632

Zeiten: Montag - Freitag: 9:00 -12:00 Uhr & 14:00 -17:00 Uhr

SkF-Laden Friesoythe (Sozialdienst kath. Frauen e.V.)

Adresse: Brakestraße 2a (Eingang Brakestr./Gerichtsstr.)
26169 Friesoythe

Telefon: 0160 96206710
04491 9381933

Zeiten: Dienstag – Freitag: 9.30 Uhr - 12.00 Uhr
Montag – Freitag: 15.00 Uhr - 17.30 Uhr

SkF-Laden Lönigen (Sozialdienst kath. Frauen e.V.)

Adresse: Langenstraße 25 | 49624 Lönigen

Telefon: 0162 6310704

Zeiten: Dienstag - Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag & Freitag: 15:00 bis 17:30 Uhr

Direkt zur Internetseite



KONTAKT:

Toys Company Cloppenburg

Adresse: Sevelter Straße 41, 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 9136153
04471 9136154

Zeiten: Montag – Freitag: 08:30 – 15:30 Uhr

Direkt zur Internetseite



KONTAKT:

Tuchföhlung, Jugendwerkstatt Sozialer Briefkasten & SKFM e.V. Lönning

Adresse: Langenstraße 22, 49624 Lönning

Telefon: 05432 58994

Zeiten: Montag – Freitag: 10:00 – 12:00 Uhr
 außer mittwochs auch: 15:00 – 17:00 Uhr

Direkt zur Internetseite



HAUSHALTSHILFE IM KRANKHEITSFALL

Wenn ein Kind wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes eines Elternteils nicht wie üblich versorgt kann, stellt die Krankenkasse in bestimmten Fällen eine Haushaltshilfe. Das gilt auch für die Zeit der Entbindung oder wenn die Weiterführung Ihres Haushaltes in der Schwangerschaft nicht möglich ist.

Voraussetzung ist, dass mindestens ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes oder pflegebedürftiges Kind in Ihrer Familie lebt und keine andere im Haushalt lebende Person die Versorgung Ihrer Kinder übernehmen kann.

Der Antrag auf Kostenübernahme oder die direkte Zuweisung einer Haushaltshilfe ist (bei geplantem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt unbedingt vorab!) bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen.

SOZIALE SCHULDNERBERATUNG

Die Anzahl überschuldeter Haushalte steigt aus unterschiedlichen Gründen, wie z. B. der Verlust der Arbeitsstelle, Krankheit, Trennung oder Scheidung. Überschuldung beginnt, wenn Sie mit Ihrem monatlichen Einkommen Ihren laufenden Lebensunterhalt nicht mehr bezahlen können. In dieser Situation kann Ihnen eine Schuldnerberatungsstelle weiterhelfen. Dort versuchen Fachkräfte gemeinsam mit Ihnen Ihre finanzielle Situation in den Griff zu bekommen.

Wenn Sie Schulden haben, besteht die Möglichkeit, sich an eine Soziale Schuldnerberatung zu wenden. Bei hohen Schulden besteht die Möglichkeit der Privatinsolvenz. Diese endet nach einer mehrjährigen Wohlverhaltensperiode mit einer Restschuldbefreiung und damit wird den Familien dann ein Neuanfang ermöglicht. Im Landkreis Cloppenburg wird Schuldnerberatung kostenlos und vertraulich durch folgende Beratungsstellen angeboten:

KONTAKT:

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Cloppenburg e. V. - Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung

Adresse: Ellerbrooksweg 1 | 26676 Barßel

Telefon: 04499 935 89 22

Email: arbeiterwohlfahrt3@ewetel.net

KONTAKT:

Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth - Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung

Adresse: Kirchplatz 1 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 7045 41

Email: oltmann@caritas-sozialwerk.de

Direkt zur Homepage



KONTAKT:

**Caritasverband im Dekanat Lönning -
Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung**

Adresse: Kirchplatz 6 | 49624 Lönning

Telefon: 05432 307 80

Email: gemeindec Caritas@caritas-sozialwerk.de

Direkt zur Homepage



KONTAKT:

**Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Cloppenburg e.V. -
Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung**

Adresse: Hofkamp 2 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 / 91 10-25

Email: beate.buehrmann@drk-cloppenburg.de

Direkt zur Homepage



KONTAKT:

**Diakonie im Oldenburger Münsterland - Geschäftsstelle Cloppenburg,
Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung**

Adresse: Friesoyther Straße 9 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 184 17 14

Email: kleefeld@diakonie-cloppenburg.de

Direkt zur Homepage



ZUSCHUSS FÜR VERHÜTUNGSMITTEL

Unter bestimmten Voraussetzungen bezuschusst der Landkreis Cloppenburg 50% der Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel und Sterilisationen für Frauen und Männer. Der Kostenzuschuss ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Cloppenburg, auf den kein Rechtsanspruch besteht. Der Zuschuss kann bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen des Diakonischen Werkes Oldenburger Münsterland in Cloppenburg und bei donum vitae in Cloppenburg und Barßel beantragt werden. Eine Verhütungsberatung kann kostenfrei und vertraulich auch beim Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) Cloppenburg durchgeführt werden.

Es wird gebeten, telefonisch einen Termin für die Antragsstellung mit der Beratungsstelle zu vereinbaren.

Voraussetzungen für die Bezuschussung:

- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II, - SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz)
- finanzielle und persönliche Notlagen
- ab 22 Jahren
- Wohnsitz im Landkreis Cloppenburg

Für die Antragstellung werden benötigt:

- Personalausweis
- Meldebescheinigung
- aktueller Leistungsbescheid des Jobcenters bzw. des Sozialamtes oder andere Einkommensnachweise
- Rezept im Original
- Zahlungsbeleg im Original

KONTAKT:

Diakonisches Werk Oldenburger Münsterland

Adresse: Friesoyther Straße 9 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 18417-16

Email: laues@diakonie-cloppenburg.de
flerlage@diakonie-cloppenburg.de

Zeiten: Montag – Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr
Montag – Donnerstag: 14:00 – 17:00 Uhr

Beratung in Friesoythe nach vorheriger Terminabsprache

Direkt zur Internetseite



KONTAKT:

donum vitae e.V. Barßel

Adresse: Dorfstraße 21 b | 26676 Barßel

Telefon: 04497 9219933

Email: barssel@donumvitae.org

Zeiten: Montag – Mittwoch: 8:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr & 14:00 – 17:00 Uhr

Direkt zur Internetseite



KONTAKT:

donum vitae e. V. Cloppenburg

Adresse: Emsteker Straße 13 a | 49661 Cloppenburg

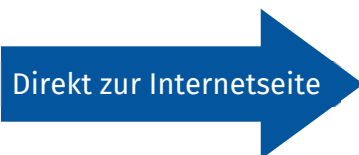
Telefon: 04471 882598

Email: cloppenburg@donumvitae.org

Zeiten: Montag: 14:00 – 17:00 Uhr

Dienstag & Mittwoch: 9:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr & 14:00 – 17:00 Uhr



PATENSCHAFTEN

Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Niedersachsen übernimmt die Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen (ab Drillingen) verbunden mit einer finanziellen Förderung von 250,- Euro pro Mehrling jeweils zum Anlass der Geburt und zum Zeitpunkt der Einschulung.

KONTAKT:

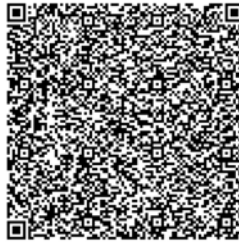
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Hannover

Adresse: Schiffgraben 30-32 | 30175 Hannover

Telefon: 0511 89701- 0 oder -385

E-Mail: Stiftungsbuero@ls.niedersachsen.de

Direkt zur Internetseite



Ehrenpatenschaft des Bundespräsidenten

Der Bundespräsident übernimmt auf Antrag der Eltern die Ehrenpatenschaft für das siebente Kind einer Familie. Ist der Antrag für das Kind unterblieben, kann er auch für ein später geborenes Kind der Familie gestellt werden. Die Ehrenpatenschaft wird in einer Familie nur einmal übernommen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen einschließlich des Patenkindes mindestens sieben lebende Kinder zur Familie zählen, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Die Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft sind dem Bundespräsidialamt über die örtlich zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zuzuleiten. Der Bundespräsident stellt nach Prüfung der Voraussetzungen eine Urkunde über die Annahme der Ehrenpatenschaft aus und lässt diese mit einem Patengeschenk (z.Zt. 500 Euro) den Eltern von einem Repräsentanten der Stadt oder Gemeinde aushändigen.

Direkt zur Internetseite

